



Der Minister

Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

31. August 2018

Seite 1 von 2

Herrn Regierungspräsident  
Hans-Josef Vogel  
Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

503-VB11-47-03

Telefon 0211 61772-203

## Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und von Erdwärme (Tiefengeothermie)

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2011 - VB1-47-03, IV-5-3052-37727 -

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

der o.g. Erlass trifft im Wesentlichen Regelungen, die die Genehmigung eines evtl. beantragten Einsatzes von Fracking bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausschließen sollen. Das im Erlass genannte Gutachten im Auftrag der Landesregierung liegt bereits seit September 2012 vor. Daneben liegen weitere, von anderen Stellen beauftragte Gutachten zum Risikopotenzial des Einsatzes von Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten vor.

Unter Berücksichtigung der Gutachtenergebnisse ist in den am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen eine Ausschlussregelung zu Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen worden (Ziel 10.3-4). Später sind zudem bundesgesetzliche Regelungen in Kraft getreten, die das hydraulische Aufbrechen von Gesteinen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme als Gewässerbenutzung definieren und damit die Durchführung solcher Maßnahmen unter den Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis stellen. Die Regelungen schließen zudem die Genehmigung des Einsatzes dieses Verfahrens in bestimmten Gebieten

### MWIDE

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

### MULNV

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz

und zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas oder Erdöl in bestimmten Gesteinen (i.W. unkonventionelle Lagerstätten) aus. Die Anforderungen an die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Bereich konventioneller Lagerstätten sowie an Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme sind erheblich ausgeweitet worden.

Hinsichtlich der gem. § 13a Absatz 2 WHG grundsätzlich möglichen Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Erprobungsmaßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung der Auswirkungen in § 13a Absatz 1 WHG genannter Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, bitten wir zu beachten, dass von einer nach § 13a Absatz 2 Satz 2 WHG dafür erforderlichen Zustimmung der Landesregierung weiterhin nicht ausgegangen werden kann.

Sollten Ihnen konkrete Planungen oder Anträge für die Genehmigung von Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme (Tiefengeothermie) vorgelegt werden, bitten wir um Unterrichtung. Wir bitten weiter, eine beabsichtigte Zulassung unseren Häusern zur Zustimmung vorzulegen. Im Falle etwaiger Anträge auf Genehmigung eines hydraulischen Aufbrechens von Gesteinen bei Projekten der Tiefengeothermie kann von einer Zustimmung unserer Häuser derzeit und bis auf Weiteres nicht ausgegangen werden, da hier projektbezogen zu prüfen sein wird, ob noch offene Fragen zu etwaigen Risiken für die Umwelt bestehen, die vor einer Entscheidung über die beantragte Genehmigung geklärt werden müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schutzziele des o.g. gemeinsamen Erlasses vom 18.11.2011 mit den inzwischen in Kraft getretenen Regelungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ebenso erreicht werden. Daher wird der vg. Erlass hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Ursula Heinen-Esser